

Interkantonale Kommission
für den Strassenverkehr

3000 Bern, den
3000 Berne, le

8. Juli 1968

Commission Intercommunale
de la Circulation routière

Geschäftsstelle - Office central:
Bern, Nordring 30

Postcheck No. 30 - 14 333
Telephon (031) 42 48 11

R i c h t l i n i e n

für die

Signalisierung von Betrieben

1. Vorschriften.

- Art. 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
Art. 41, 73 und 76 der Verordnung vom 31. Mai 1963 über die Strassensignalisation (SSV);
Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 20. Juli 1967 betr. Betriebswegweiser und Hinweistafeln auf Informationsstellen.

2. Zweck der Richtlinien.

- 2.1 Diese Richtlinien bezwecken die einheitliche Verwendung von Betriebswegweisern als Hinweis auf Industrieunternehmen, Gewerbebetriebe, Messen, Stationen von Stand und Luftseilbahnen, Ski- und Sessellifte, Sportstadien, Aussichtspunkte, etc.
2.2 Richtlinien über die besondere Signalisation in Fremdenverkehrszentren und über besondere Hinweise auf Kunstdenkmäler und historischen Stätten werden später erlassen.

3. Grundsätzliche Gesichtspunkte für die Bewilligung von Betriebswegweisern.

- 3.1 Betriebswegweiser sind nur zuzulassen, wenn sie einem verkehrspolizeilichen Bedürfnis entsprechen.
3.2 Sie sind nur für solche Betriebe zulässig, die abseits von Durchgangsstrassen liegen, von dort nicht sichtbar sind und für eine erhebliche Zahl ortsunkundiger Motorfahrzeugführer ein Ziel darstellen.

- 3.3 Einzelne Erwerbsgruppen, z.B. das Auto- oder das Gastgewerbe, dürfen keine besondere Behandlung erfahren.
- 3.4 In der Bewilligung von Betriebswegweisern ist Zurückhaltung zu üben, um eine unerwünschte Häufung von Signalen zu vermeiden.

4. Anwendungsbestimmungen.

- 4.1 Bestehen mehrere Zufahrten zu einem Betrieb, so ist in der Regel der Betriebswegweiser nur an der Verzweigung der verkehrstechnisch günstigsten Zufahrt aufzustellen. Befinden sich auf der Zufahrt weitere Verzweigungen, die Zweifel über die einzuschlagende Richtung aufkommen lassen, so können zusätzliche Betriebswegweiser bewilligt werden. Die Betriebswegweiser dürfen aber nicht zu einer eigentlichen Jalonierung über längere Strecken führen.
- 4.2 Für Betriebe, deren Zufahrt innerorts zwischen den Ortschaftstafeln liegt, dürfen ausserorts keine Betriebswegweiser aufgestellt werden. In Städten und grossen Ortschaften ist diese Praxis sinngemäss auf Quartiere anzuwenden.
- 4.3 Ausnahmsweise können Betriebswegweiser auch für einen von der Durchgangsstrasse aus sichtbaren Betrieb bewilligt werden, wenn dessen Zufahrt selbst schlecht erkennbar ist.
- 4.4 Ist der Name des Betriebes mit einer geografischen Bezeichnung kombiniert, auf die bereits Wegweiser hinführen, z.B. bei Aussichtspunkten, so sind Betriebswegweiser nicht zuzulassen.
- 4.5 An Verzweigungen zu Industriezonen sind Betriebswegweiser für einzelne Betriebe nicht zu bewilligen. Die Ballung von Industriebetrieben ist mit einem Sammelbegriff zu bezeichnen ("Industrie", "Industriezone Ost", "Weihermatte", "Chemiequartier", etc.), der allein auf einem Betriebswegweiser erscheint. Den im Gebiet liegenden Firmen ist zu empfehlen, die Bezeichnung auf ihrem Geschäftspapier aufzuführen. Betriebswegweiser mit Firmenaufschriften sind nur an Verzweigungen innerhalb der Industriezone anzubringen.
- 4.6 Für Betriebe mit Saisoncharakter ("Skilift", "Schwimmbad") können Betriebswegweiser bewilligt werden mit der Auflage, sie ausserhalb der Betriebssaison zu entfernen.

5. Ausgestaltung der Betriebswegweiser.

- 5.1 Eine Häufung von Betriebswegweisern am gleichen Standort (Totempfahl) ist unerwünscht. In der Regel sind höchstens 3 Betriebswegweiser am gleichen Ort zuzulassen.
- 5.2 Betriebswegweiser dürfen nicht fluoreszierend sein, selbstleuchtend oder reflektierend nur, wenn ein verkehrspolizeiliches Bedürfnis es im Hinblick auf die Betriebszeiten des Unternehmens erfordert (Parkhaus, Zeltplatz, etc.).
- 5.3 Distanzangaben sind auf Betriebswegweisern in der Regel nicht zugelassen.
- 5.4 Der Betriebswegweiser darf nur die zur Identifizierung des Betriebs erforderliche Firmenbezeichnung enthalten. Verfügt der Betrieb über ein allgemein bekanntes Signet, so kann dieses neben dem Namen zusätzlich aufgeführt werden. Zusätze zur Firmenbezeichnung, die vorwiegend Reklamecharakter haben, z.B. Bezeichnung von Produktion etc., sind unzulässig.
- 5.5 Ausnahmsweise können Zusatzangaben auf oder an Betriebswegweisern bewilligt werden, wenn sie der Eigenart des Betriebes wegen verkehrspolizeilich erwünscht sind ("Wirtesonntag" oder "Geschlossen" bei Betriebswegweisern von Gaststätten, Garagen oder Parkhäusern).

6. Verhältnis von Betriebswegweisern zu ähnlichen Signalen.

- 6.1 Betriebswegweiser-Signale No. 363, 366 - 369.

Wo sich aus den Gegebenheiten nur das Bedürfnis ergibt, auf eine bestimmte Art von Betrieben hinzuweisen, (Zeltplatz, Tankstelle, Hotel) sind die Signale 363 und 366 - 369 zu verwenden.

Nur dort, wo neben den Voraussetzungen von Ziff. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinien ein begründetes Bedürfnis eines bestimmten Betriebes nach Individualisierung vorliegt, ist ein Betriebswegweiser zu bewilligen.

Gegebenenfalls kann die Regelung von Ziff. 4.5 für Industriezonen analog angewandt werden, in dem innerhalb des durch das allgemeine Signal angesprochenen Raumes Betriebswegweiser zugelassen werden (z.B. "TCS" mit Symbol des Clubs).

6.2 Betriebswegweiser - gebräuchliche Signete.

Nach den gleichen Grundsätzen ist auch bei allgemein bekannten Signeten (z.B. das Signet "Jugendherberge", "Luftseilbahnen", "Sessellifte", etc.) vorzugehen.

6.3 Betriebswegweiser - schwarz-weiße Wegweiser (Verfügung EJPD Ziff. 2 c).

Der schwarz-weiße Wegweiser ist vor allem dort zu verwenden, wo einem Betrieb nicht nur eine vorwiegend öffentliche Funktion zukommt, sondern auch ein bedeutendes verkehrspolizeiliches Bedürfnis nach Orientierung eines starken ortsfremden Verkehrs vorliegt (Bahnhof, Zoo, Kursaal, etc.).

Für Betriebe mit privatwirtschaftlichem Charakter, auch für Grossbetriebe, sind ausschliesslich Betriebswegweiser zuzulassen.

7. Zuständigkeit und Verfahren.

7.1 Zuständig für die Aufstellung oder für die Erteilung der Bewilligung zur Aufstellung von Betriebswegweisern sind die vom kantonalen Recht bezeichneten Behörden.

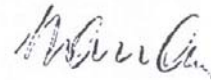
7.2 Die zuständige Behörde bestimmt die Ausgestaltung der Betriebswegweiser und deren Standorte.

7.3 Alle bestehenden Firmenwegweiser sind auf ihre Zulässigkeit hin zu überprüfen. Solche, bei denen die Bedingungen dieser Richtlinien nicht erfüllt sind, müssen entfernt werden. Solche, die in ihrer Ausführung der Beilage 1 zur Verfügung des EJPD vom 20. Juli 1967 nicht entsprechen, sind innert angemessener Frist durch vorschriftsgemässe zu ersetzen.

7.4 Die Kosten für die Bewilligung und Aufstellung von Betriebswegweisern gehen zu Lasten der Betriebsinhaber, soweit das kantonale Recht nichts Abweichendes bestimmt.

INTERKANTONALE KOMMISSION
FÜR DEN STRASSENVERKEHR
Der Präsident:

Beschlossen an der
Sitzung vom 26. Juni 1968
in Solothurn.



(Dr. R. Bauder, Regierungsrat)